

Satzung Turnverein Lohnde von 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Lohnde von 1920 e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 30926 Seelze, OT Lohnde.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken. Dieses geschieht durch Pflege und Förderung
 - des Freizeit- und Familiensportes
 - des Wettkampfsportes
 - der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege
 - der Ausbildung von Übungsleitern/innen.
2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
3. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.
4. Alle Aufgaben im Verein können sowohl von Frauen als auch von Männern durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder seiner Organe können maximal die Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26 a EStG erhalten.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Seelze zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Ortsteil Lohnde zu.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und seinen Gliederungen.
2. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Turnerbund und seinen Gliederungen.
3. Der Verein ist Mitglied im Arbeitskreis Seelzer Sportvereine.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
 - erwachsene Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Kinder
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Geschlecht, Heimat und Herkunft sowie religiöse Anschauungen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Förderer des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse und Ordnung des Vereins.
 - b) Zahlungsrückstände von mehr als einen Halbjahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge -,
 - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Unehrenhafte Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben; dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten die Mitgliederversammlung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erfolgt. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens mit Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten und Ankündigung in einer öffentlichen Tageszeitung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist im wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist,
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Anträge können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
9. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 5 h).
- Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlungen.

11. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/r Vorsitzenden
 - den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/r Schriftwart/in
 - dem/r Schatzmeister/in
 - dem/r Jugendwart/in
 -
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schriftwart/in
 - der/die Schatzmeister/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB darunter der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
4. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem/r Sozialwart/in
 - dem/r Gerätewart/in
 - dem/r Pressewart/in
 - Beisitzern/innen
 - den Übungsleitern/innen
 - den Spartenleitern/innen
 - dem/r Festausschussvorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.

3. Die Spartenleiter/innen werden auf besonders hierfür vorgesehenen Spartenversammlungen gewählt.

§ 12 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die mit den Zielen und dem Zweck und der Satzung des Vereins in Übereinstimmung stehen muss.
2. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in. Diese/r muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
3. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 13 Wahlen

1. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - der/die Geschäftsführer/in (Schriftwart/in)
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Sozialwart/in
 - der/die Pressewart/in
 - der/die Gerätewart/in
 - Beisitzer/innen
 - der/die Festausschussvorsitzende.
2. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen im Anschluss nur einmal wieder gewählt werden.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während ihrer Amtszeit können sich Vorstand und erweiterter Vorstand selbständig ergänzen.
4. Der/die Jugendwart/in (gemäß § 10) wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Spartenleiter (gemäß § 11) werden in den Spartenversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich geheime Abstimmung verlangt.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind von dem/der Schriftwart/in im Wortlaut aufzunehmen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens 2 Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Kassentechnisches

1. Der Verein vereinnahmt sämtliche Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus Werbeverträgen. Spartenbezogene Spenden und Umlagen sind den betreffenden Sparten zuzuführen.
2. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder gefordert hat, oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1-3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 31.01.2009 beschlossene Neufassung mit den in der Sitzung am 30.01.2010 in der Mitgliederversammlung beschlossenen Veränderungen der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lohnde, den 30.01.2010